



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2019 1062</b>
Datum:	02.10.2019
Federführung:	20 Finanzen und Steuern
Aktenzeichen:	

---

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Jahresabschluss zum 31.12.2018 - Entlastung des Bürgermeisters**

**Beratungsfolge:**

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	21.10.2019	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	22.10.2019	Empfehlung			
Rat	24.10.2019	Entscheidung			

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.**

In Vertretung

(Kugel)

**Sachverhalt und Begründung:**

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Jahresabschluss sieht § 129 Abs. 1 NKomVG vor, über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Da der Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Entlastung einem Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 i. V. m. § 41 NKomVG unterliegt, ist eine getrennte Beschlussfassung erforderlich.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses wird auf die Vorlage BV 2019 1061 verwiesen.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Burgdorf wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen keine Bedenken.“